

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss, allgemeiner Vertragsinhalt, Lieferumfang

(1) Unsere Lieferungen, - darunter werden auch Leistungen, Vorschläge, Beratungen und Nebenleistungen verstanden - erfolgen nur aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Anderslautenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; sie werden auch nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht noch einmal widersprechen. Mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Annahme der Lieferung erkennt der Besteller diese Lieferbedingungen an.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsveränderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

(3) Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nur mit unserer Zustimmung übertragbar.

(4) Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, als eine Eindeckung mit den notwendigen Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen mit Devisen möglich ist. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 2 Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk oder Lager, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie aller sonstiger Kosten, für Verpackung, Fracht und Zölle, Transportversicherungsprämie, die zu Lasten des Käufers gehen.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, ist für die Preisberechnung unsere am Liefertag gültige Preisliste maßgebend. Sollten sich nach Vertragsschluß auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Bei Verkäufen in fremder Währung sind wir berechtigt, den Besteller mit einem evtl. Kursverlust zu belasten, der sich ab Zustandekommen des Vertrages bis zum Eingang der Zahlung ergibt.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Vorbehaltlich einer anders lautender schriftlicher Vereinbarung ist Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten und zwar innerhalb 30 Tagen netto.

(2) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche, sowie die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen sind nur nach Vereinbarung zwischen den Parteien statthaft. Soweit die Gegenforderung von uns bestritten wird, sind wohl eine Zurückhaltung, als auch eine Aufrechnung untersagt.

Gerät der Besteller mit einem Betrag von mindestens 10 % unserer Gesamtforderung gegen ihn in Verzug, gilt als vereinbart:

Alle Forderungen unsererseits werden sofort fällig. Wir sind berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist deren weiterer Erfüllung abzulehnen. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu untersagen und diese vom Besteller herauszuverlangen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Bestellers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Dingliche Rechte Dritter werden durch die Herausgabe nicht berührt. Wir können unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

§ 4 Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

(1) Soweit Lieferfristen vereinbart sind, ist hierfür der Zeitpunkt der Bereitstellung ab Werk maßgebend. Im übrigen gelten sie nur ungefähr. Wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder durch unvorhergesehene oder unversuldete oder außergewöhnliche Ereignisse in unserem Produktionsunternehmen, bei einem Vorlieferanten oder Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird, gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Entsprechendes gilt auch bei Streik und Aussperrung. Dauern die Hemmnisse länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen in unserem jeweiligen Produktionsunternehmen oder bei einem Vorlieferanten statt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der evtl. behördlichen Genehmigungen. Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Verzögerungen bei der Rücksendung von Genehmigungszeichnungen hemmen die Lieferzeit.

(2) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge des eigenen Verschuldens unsererseits entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig und nicht vertragsgemäß, somit sinnvoll genutzt werden kann, ohne daß dadurch die gesamte Produktion des Bestellers stillstehen muß, ansonsten des Gesamtwertes.

(3) Kommt der Besteller mit der Annahme der ihm ordnungsgemäß angebotenen Waren oder Leistungen in Verzug, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern sowie vom Vertrag zurückzutreten und ohne Nachweis von Entstehungsgrund und Höhe Aufwendungsersatz in Höhe von 25% des Rechnungswertes zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller nachweist, daß ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Soweit sich Teillieferungen verzögern, kann der Besteller hieraus keine Rechte hinsichtlich der Restlieferung ableiten. Abruf und Spezifikation einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, daß eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Erteilung nicht bestimmt, gelten zwei Monate als vereinbart. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung - unbeschadet unserer Rechte gemäß der vorhergehenden Ziffer - berechtigt, Vorauskassa zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, erforderlichenfalls geeignete Betriebsmittel und Fachpersonal zum Abladen der Anlage vor Ort kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Schutzrechte

Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

§ 6 Gefahrübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verläßt. Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

§ 7 Gewährleistung

(1) Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Mengen, Gewicht, Körnung, Qualität, Farbeinstellung o. ä. berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen. Im Zweifel gilt das von uns ermittelte Gewicht. Für Beanstandungen gelten die mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen.

(2) Unsere technischen Ratschläge und Empfehlungen beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtung. Insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt allein dem Besteller. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf stets der Schriftform. Dies gilt ebenso für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

(3) Beanstandungen sind spätestens 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Wir haben ein Recht die beanstandete Ware zu untersuchen. Wird dies von Seiten des Bestellers verweigert, entfallen die Ansprüche. Bei begründeten Beanstandungen beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf kostenlose und frachtfreie Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung durch uns.

(4) Verweigern wir Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung zu Unrecht oder geraten wir damit in Verzug, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach deren ergebnislosem Ablauf nach eigener Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten, sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(5) Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferung hergeleitet werden. Wir können die Erfüllung von Mängelleistungsansprüchen verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

(6) Folgende Umstände gelten nicht als Mängel:

- Schäden infolge natürlicher Abnutzung von Verschleißteilen
- Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, insbesondere durch unterlassene oder unzureichende Wartung entstehen
- Schäden, die sich durch nichtordnungsgemäßen, bauseitigen elektrischen Anschluß gemäß den VDE-Richtlinien ergeben
- Schäden infolge Nichtbeachtung unserer Betriebs- und Wartungsanweisungen.

(7) Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellten und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden von an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

(8) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(9) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb 12 Monate ab Besitzerlangung durch den Besteller. Bei Lieferungen und Leistungen, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, beträgt die Gewährleistungspflicht 12 Monate seit der Abnahme. Sofern die Abnahme nicht bereits in unserem Werk erfolgt ist, gilt sie als erfolgt, wenn sie nach Lieferung uns gegenüber erklärt wird oder der Liefergegenstand bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen worden ist.

(10) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

§ 8 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Wir haften für uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ohne Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn Pflichten verletzt werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht (Kardinalpflichten), haften wir auch für sonstige Fahrlässigkeit. Die Haftung bei nicht grober Fahrlässigkeit geht allerdings keinesfalls über den Schaden hinaus, der angesichts der jeweiligen vereinbarten Leistungen typischerweise vorhersehbar war.

(2) Wir haften ungeachtet der vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

(1) Haftungsausschlüsse nach diesen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nicht für verschuldensunabhängige Ansprüche privater Verbraucher oder Benutzer aus dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Wir haften gegenüber dem Besteller für Ausgleichs- und Regressansprüche nur, soweit wir nachweislich einen Fehler der von uns gelieferten Ware zu vertreten haben.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet.

(2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt die unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1.

(3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Abs. 4 und 5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

(4) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst. Eine weitere Abtretung dieser Forderungen ist ausgeschlossen.

(5) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

(6) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Abs. 3 und 4 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Zahlungen sowie für alle sonstigen Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.

(2) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt vorbehaltlich einer im Einzelfall vereinbarten anderslautenden Schiedsgerichtsabrede.

§ 12 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird. Im übrigen bleiben die geltenden Vertragsvereinbarungen aufrechterhalten.

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unseren sämtlichen Bestellungen liegen folgende Einkaufsbestimmungen zu Grunde, die ausschließlich Geltung beanspruchen. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 ABGB.

(3) Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Angebot

(1) Bestellungen sind für beide Teile nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

(2) An unsere Bestellungen sind wir 2 Wochen - gerechnet vom Bestelldatum - gebunden. Insofern entscheidet der Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei uns.

(3) Für die Ausarbeitung von Angeboten, die nicht zu Bestellungen führen, werden keine Kosten erstattet.

§ 3 Preise

(1) Die auf unseren Bestellungen angegebenen Preise sind bindend und gelten frei Haus einschließlich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde. Die Transportversicherung wird vom Lieferanten abgeschlossen.

(2) Enthält unsere Bestellung keine Preise, kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn wir die Preise des Angebots schriftlich bestätigen.

§ 4 Lieferung

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, deren Überschreitung verzugsbegründend.

(2) Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lieferzeit leistet der Lieferant, ohne daß im Einzelfall ein Schaden nachgewiesen werden muß, als Schadensersatz 0,5% des vereinbarten Gesamtpreises pro angefangener Woche des Verzugs, höchstens 10% des Gesamtpreises. Der Anspruch kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden; insofern wird § 341 Absatz 3 BGB abgedungen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten.

§ 5 Versand

(1) Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Nicht auf dem Lieferschein besonders gekennzeichnetes Leergut geht ohne Berechnung in unser Eigentum über.

(2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten die gesetzliche MWST. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ ein. Fracht, Versandkosten und Verpackung sind im Preis inbegriffen. Für den Fall, dass wir abweichend von Satz 2 die Fracht- und Versandkosten zu tragen haben, hat der Lieferant die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen. Sofern von uns keine besondere Versandart vorgegeben wird, muss eine Sendung infolge Nichteinhaltung des Liefertermins mit einer für uns ungünstigeren Beförderungsmöglichkeit (z.B. Eilgut statt Frachtgut) zum Versand gebracht werden, so wird der Lieferant die entstehenden Mehrkosten übernehmen.

(3) Bei fehlenden Versandpapieren lagert die Sendung bis zum Eingang der Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Sendungen durch Lieferwagen oder Boten müssen Mo - Do zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr, Fr zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung mit unserer Einkaufsabteilung am Bestimmungsort eintreffen. Alle Kosten, die durch Nichtbefolgen dieser Bedingungen entstehen, fallen dem Lieferanten zu Last. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch uns am Bestimmungsort.

§ 6 Abnahme

(1) Streiks, Aussperrungen, Transportstörungen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen und sonstige Betriebsstörungen in unserem Bereich, die zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Ware hindern, befreien uns für Dauer und Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung. Dieses gilt, soweit wir die Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

(2) Ansprüche der Lieferanten auf die Gegenleistung oder auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite. Ergibt sich aus o. g. Gründen eine Verzögerung des Abtransportes, so hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch uns oder für uns auf seine Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

(3) Wir sind zur Abnahme sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts als auch des Umfangs der Lieferung nur insoweit verpflichtet, als wir die Ware schriftlich abgerufen haben.

§ 7 Rechnungserstellung und Zahlung

(1) Rechnungen sind in zweifacher Ausführung (Zweitschrift als solche deutlich gekennzeichnet) zuzusenden.

(2) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, den Kaufpreis innerhalb von 20 Tagen ab Lieferung und Rechnungstellung abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Abnahme einer verfrühten Lieferung gilt der vereinbarte Termin als Lieferdatum.

§ 8 Fertigungsmittel

(1) Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster usw., die der Lieferant von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Zustimmung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben noch in

irgendeiner anderen Form für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die in unserem Auftrag entwickelten, gefertigten oder weiterentwickelten Fertigungsmittel sowie für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.

(2) Die Fertigungsmittel sind - solange sie sich in Gewahrsam des Lieferanten befinden - gegen Diebstahl und Feuergefahr kostenlos für uns zu versichern.

(3) Die bei der Bestellung fehlenden Fertigungsmittel sind mit der Auftragsbestätigung anzufordern. Nach Ausführung der Bestellung oder dem Falle der Nichtbestellung sind die Fertigungsmittel - insbesondere die überlassenen Zeichnungen und Modelle - sofort an uns kostenfrei zurückzusenden.

(4) Änderungen an den bestellten Waren sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich vorgegeben bzw. bestätigt wurden. Bei Änderungen sind sofort die alten Bestell-Unterlagen (Zeichnungen usw.) an zu zurückzugeben.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Es ist dem Lieferanten bekannt, daß die von uns bestellten Waren in der Regel durch Be- bzw. Verarbeitung in unsere Erzeugnisse übergehen. Dadurch erlischt ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

(2) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 10 Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

§ 11 Mängeluntersuchung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualität- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Zugang beim Lieferanten eingeht.

§ 12 Gewährleistung

(1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten. Im dringenden Fällen oder im Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung bzw. den Ersatz auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu veranlassen.

(2) Der Lieferant sichert zu, daß die Ware unseren Bestellbedingungen entspricht sowie eine erstklassige, tadellose und mustergetreue Beschaffenheit der Lieferung. Die Ware wird diesbezüglich vor Versand durch den Lieferanten geprüft.

Die Ware muß in jedem Fall den allgemein gültigen Regeln der Technik, sowie dem Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen wie sie insbesondere in nationalen und internationalen Sicherheitsnormen und sonstig anerkannten technischen Vorschriften festgelegt sind. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, gibt der Lieferant die erforderliche Herstellererklärung ab bzw. sorgt der Lieferant für die erforderliche CE-Kennzeichnung.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet vom Tag der Inbetriebnahme der gelieferten Gegenstände bzw. der Inbetriebnahme der Anlage, in der die gelieferten Gegenstände integriert sind. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeiträume, während deren der Leistungsgegenstand wegen Mängeln oder sonstigen Verschuldens des Lieferanten nicht genutzt werden kann.

(4) Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, sind wir ohne Abmahnung berechtigt, uns vom Vertrag zu lösen. Diesbezüglich werden Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

(5) Der Lieferant von Gußstücken ist verpflichtet vor dem Einformen die Übereinstimmung von Modell und Zeichnung sowie die gute technische Durchführbarkeit zu prüfen und übernimmt dafür die Garantie. Ein nachträglicher Einwand seitens des Lieferanten wegen fehlerhafter Konstruktion unsererseits wird nicht anerkannt.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen - gleich auf welcher Rechtsgrundlage - einschließlich solchen aus der Produkt- oder Produzentenhaftung freizustellen, die sich auf Verletzung der Rechte Dritter durch die vom Lieferanten stammenden Gegenstände stützen.

§ 13 REACH Konformität und Informationspflichten/RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EC

(1) Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der uns gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an uns gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vorregistrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungsspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist uns auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

(2) Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnisse oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der

REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an uns zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an uns weiterzuleiten.

(3) Werden wir wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schades zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.

(4) Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

(5) Der Lieferant hat die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und europäischen Recht, einschließlich der EU-Richtlinie 2011/65/EC "Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten" und des Elektroggesetzes vollumfänglich zu erfüllen.

(6) Elektro- und Elektronikgeräte jeder Gerätekategorie sowie Bauteile für diese müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EC und der zu Ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat dazu eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhändigen. Diese Geräte müssen mit einem CE-Zeichen und mit dem Symbol nach Anhang IV der EU-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) versehen sein.

(7) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie gemäß obiger Ziffern 1 und 2 entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

§ 14 Datenschutz

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, daß wir im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsvorgänge firmen- und personenbezogene Daten speichern.

§ 15 Erfüllungsort - Gerichtsstand - anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse sowie für die Frage der Gültigkeit des Vertrages selbst, für Rücktritt und Wandelung ist ebenfalls unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, auch die Gerichte am Geschäftssitz des Lieferanten anzurufen.

(3) Auf die abzuschließenden Verträge, deren Zustandekommen, Auslegung und Durchführung sowie auf alle daraus resultierenden vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen findet deutsches Recht unter Ausschluß des sogenannten UN-Kaufrechts Anwendung.

§ 16 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Sämtliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sollten Klauseln dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt. Darüberhinaus verpflichten sich die Vertragspartner einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Zweck und Sinn weitgehend erreicht wird.